

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Amtsblatt

Kreis Coesfeld

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 17/2026

Datum: 14.08.2026

Öffentliche Zustellungen werden auf der Homepage unter <https://www.kreis-coesfeld.de/oeffentliche-zustellungen> veröffentlicht.

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
88	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter am Standort Coesfeld Lette, Gemarkung Lette: Flur 36, Flurstück 96	136
89	Kreis Coesfeld	Fischerprüfungen im Kreis Coesfeld	136
90	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle mit Wirkung zum 01.08.2026	136
91	Stadt Dülmen	Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Dülmen – Sondernutzungssatzung – vom 23.12.2011	137
92	Stadt Dülmen	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 255 „Innenstadt Dülmen“ <u>hier:</u> Veröffentlichung des Entwurfes	141
93	Stadt Dülmen	107. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Stadtquartier“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt <u>hier:</u> Veröffentlichung des Entwurfes	142
94	Stadt Dülmen	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 253 „Bischof-Kaiser-Straße / Lüdinghauser Straße“ <u>hier:</u> Veröffentlichung des Entwurfes	143
95	Stadt Dülmen	Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 06/3 „Windkraftvorranggebiet COE 07“ <u>hier:</u> Veröffentlichung des Entwurfes	144
96	Musikschule Coesfeld	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“	145

88/26 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter am Standort Coesfeld Lette, Gemarkung Lette: Flur 36, Flurstück 96

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der BWP Letter Görd GmbH & Co.KG, Nikolaus-Groß-Straße 112, 48653 Coesfeld mit Datum vom 02.07.2026 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 24.11.2024, beim Kreis Coesfeld eingegangen am 09.12.2024, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Nutzung von Windenergie am Standort Coesfeld Lette erteilt. Die Maßnahme darf auf dem Grundstück in Coesfeld Lette, Kreis Coesfeld, Gemarkung Lette, Flur 36, Flurstück 96, durchgeführt werden.“

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannte Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Der Genehmigungsbescheid ist unter allgemeinen Nebenbestimmungen sowie unter Nebenbestimmungen zum Bau-recht und vorbeugendem Brandschutz, zum Bodenschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zur Flugsicherung, der Bundeswehr sowie des Landschafts- sowie Natur- und Artenschutzes ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster Klage erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 15.08.2026 bis einschließlich 28.08.2026 unter der Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html> eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 06.08.2026

Kreis Coesfeld
Der Landrat
63.3-2024-0915
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

89/26 - Kreis Coesfeld**Fischerprüfungen im Kreis Coesfeld**

Der Prüfungsausschuss für Fischerprüfungen des Kreises Coesfeld wird am

Montag	02.11.2026
Donnerstag	05.11.2026
Montag	16.11.2026
Dienstag	17.11.2026
Donnerstag	19.11.2026
Dienstag	24.11.2026
Montag	30.11.2026
Dienstag	01.12.2026
Mittwoch	02.12.2026
Donnerstag	03.12.2026
Donnerstag	04.12.2026
Montag	07.12.2026
Dienstag	08.12.2026
Mittwoch	09.12.2026
Donnerstag	10.12.2026
Montag	14.12.2026
Dienstag	15.12.2026

Fischerprüfungen durchführen.

Interessenten, die an der Fischerprüfung teilnehmen wollen und das 12. Lebensjahr vollendet haben, können sich beim Kreis Coesfeld, Abteilung 32 - Sicherheit und Ordnung, - Untere Fischereibehörde -, Schützenwall 18, 48653 Coesfeld, schriftlich anmelden.

Anmeldeschluss ist der 02.10.2026.

Es wird darauf hingewiesen, dass Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung in verschiedenen Orten des Kreises Coesfeld durchgeführt werden. Näheres kann bei der Unteren Fischereibehörde Coesfeld, Telefon: 02541/18-3211, erfragt werden.

48653 Coesfeld, 13.08.2026

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 32
Sicherheit und Ordnung
– Untere Fischereibehörde –
Im Auftrag
gez. Terlisten

90/26 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle mit Wirkung zum 01.08.2026

Die am 06.06.2025 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle wird im gegenseitigen Einvernehmen mit Wirkung zum 01.08.2026 aufgelöst.

Die vorstehende Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde angezeigt und wird hiermit gemäß § 24 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 11.08.2026

Kreis Coesfeld
Der Landrat als
untere staatliche Verwaltungsbehörde
in Vertretung
gez. Dr. Tepe

91/26 - Stadt Dülmen

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Dülmen – Sondernutzungssatzung – vom 23.12.2011

Aufgrund der §§ 18, 18a, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW. S. 155), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV.NRW. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 02.07.2026 die 1. Änderung der Sondernutzungssatzung vom 23.12.2011 beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Dülmen.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Im Rahmen des Angemessenen zählen hierzu insbesondere

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Eingangstreppe, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,

- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten vom Vor- bis zum Folgetag im inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel an der Fassade, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4,50 Metern unzulässig.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
- b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 1,50 m in den Straßenraum hineinragen,
- c) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten vom Vor- bis zum Folgetag für Feiern, Feste, Umzüge u.ä. Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit, insbesondere bezogen auf ein vorhandenes Blindenleitsystem, die Beeinträchtigung des Stadtbildes oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts, insbesondere der geltenden Gestaltungsfibel für die Innenstadt, dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Regelungen der geltenden Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere hinsichtlich einer bestehenden Baugenehmigungspflicht, bleiben unberührt.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

(2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

(4) Der Antragsteller hat der Gemeinde auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 6 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept, insbesondere der Gestaltungsfibel für die Innenstadt, umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird. Dies gilt für alle öffentlichen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung (siehe Anlage 1). Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

Eine Beeinträchtigung des Stadtbildes durch Sondernutzungen liegt unter anderem vor,

- wenn Waren nach Art und Umfang unangemessen im öffentlichen Raum präsentiert und platziert werden (z. B. bei der Verwendung von anspruchslosem Mobiliar zur Ausstellung der Waren),
- bei einer Massierung von mobilen Werbeträgern (z. B. Werbeständer, Werbeschilder, Fahrradständer mit Werbung),
- bei einer unangemessenen Ausstattung von Außengastronomieflächen, z. B. mit Bodenpodesten, Teppichen, Zelten, Vordächern und Einfriedungen,
- bei der Nutzung unterschiedlicher Sonnenschirme in der gleichen Nutzungseinheit
- bei der Verwendung von aufdringlichen, grellen Farben für die Gestaltung von Möblierungs- und Werbeelementen.

Ein Leitfaden zur Gestaltung von Sondernutzungsflächen in der Innenstadt dient als Orientierung für Antragsteller und Verwaltung.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

(4) In der Erlaubnis oder durch öffentliche Bekanntmachung wird die Sondernutzung für bestimmte Zeiträume (Tage, Wochen), in denen Veranstaltungen im Innenstadtbereich (Anlage 1) durchgeführt werden, ausgeschlossen.

Derartige Veranstaltungen sind:

Dreifaltigkeits- und Viktorkirmes
Viktormarkt
Frühlingsfest
Innenstadt-Radrennen
Dülmener Sommertheater
Kinderflohmart
Kartoffelmarkt
Bürgertreff am 3. Oktober
Dülmen Beach
Dülmener Winter

Sowie weitere, jeweils durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Stadt Dülmen in den örtlichen Medien (Presse, Rundfunk) vorher bekannt gemachte Veranstaltungen.

§ 7 Gebühren

(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 8 Festsetzung von Pauschalgebühren

(1) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Sondernutzungserlaubnisse, die denselben Schuldner und dieselbe Gebührentarifstelle dieser Satzung betreffen, können die Gebühren für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Antrag pauschal festgesetzt werden.

(2) Pauschalgebühren sind nur auf Antrag und im Voraus festzusetzen.

(3) Auf Antrag kann im Rahmen der Einzelfallprüfung eine ratenweise Fälligkeit der Gesamtgebühr festgesetzt werden.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) der Antragssteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 11 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

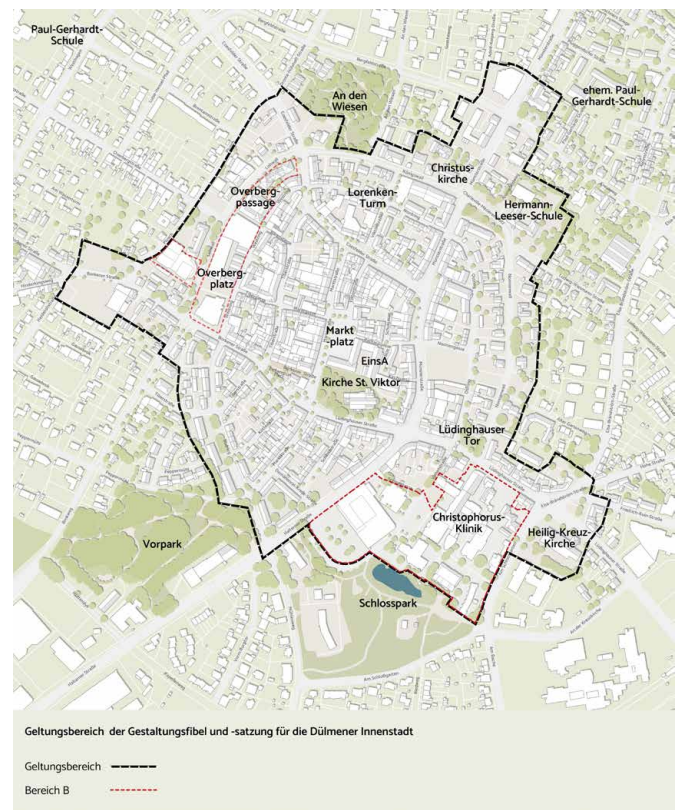
- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, kulturellen, caritativen, politischen oder gemeinnützigen Zielen dienen und keinen wirtschaftlichen Nebenzweck haben.
- (3) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.
- (4) Eine anteilige Erstattung, ausgenommen davon ist die Mindestgebühr, wird gewährt, wenn der Erlaubnisnehmer bei einer unbefristeten, auf Widerruf genehmigten Sondernutzung sein Sondernutzungsrecht durch Erklärung gegenüber der Stadt aufgibt.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Dülmen

Anlage 1
Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Dülmen, für den besondere gestalterische Anforderungen an die Nutzung des öffentlichen Raumes gestellt werden:



Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Dülmen vom 23.12.2011

A. Allgemeine Bestimmungen

- I.
Die im Gebührentarif enthaltenen aufgeführten Gebührensätze gelten nur für die Fußgängerzonen, die verkehrsberuhigten Bereiche (VZ 325) und die verkehrsberuhigten Geschäftsbereiche im Stadtkern von Dülmen-Mitte. Der Stadtkern wird begrenzt durch die Ringstraßen (Nording, Ostring, Vollenstraße, Südring und Westring).
- II.
In verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen ermäßigen sich die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze um 25 v. H.
- III.
Im übrigen Bereich der Stadt Dülmen ermäßigen sich diese Gebühren um 50 v. H.

2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Gebühr pro angefangenem Tag beträgt in diesen Fällen 1/30. der Monatsgebühr. Bruchteile von Jahren werden nach Monaten berechnet. Die Gebühr je angefangenem Monat beträgt in diesen Fällen 1/12. der Jahresgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro aufgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 30,00 EUR.
5. Soweit der Gebührentarif Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach
 - a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
 - b) den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners zu bemessen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungsfassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Dülmen – Sondernutzungssatzung – wird hiermit gemäß § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW in der zurzeit geltenden Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

B. Gebühren

Pos.	Art der Sondernutzung	Einheit	Gebühr I	Gebühr II	Gebühr III
1	Litfasssäulen, Uhrensäulen, Plakatwände, Werbeanlagen	qm / Monat	4,00 €	3,00 €	2,00 €
2	Masten (für Freileitungen, Fahnen, u.a.)	qm / Monat	3,00 €	2,25 €	1,50 €
3	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	qm / Monat	5,00 €	3,75 €	2,50 €
4	Aufstellung von Tischen und Stühlen für gewerbliche Zwecke, berechnet vom 01.05. bis 30.09. d.J.	qm / Monat	3,00 €	2,25 €	1,50 €
5	Verkaufswagen im Reisegewerbe	qm / Monat	5,00 €	3,75 €	2,50 €
6	Imbiss- und Getränkestände, Kioske	qm / Monat	6,00 €	4,50 €	3,00 €
7	Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände, für Werbezwecke abgestellte Fahrzeuge	qm / Monat	6,00 €	4,50 €	3,00 €
8	Warenauslagen vor Ladenlokalen	qm / Monat	6,00 €	4,50 €	3,00 €
9	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, soweit sie nicht unter Ziffer 14 dieses Gebührentarifs fallen	qm / Monat	2,00 €	1,50 €	1,00 €
10	Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden, soweit sie nicht unter Ziffer 14 dieses Gebührentarifs fallen	qm / Monat	2,00 €	1,50 €	1,00 €
11	Container	Pauschal / Monat	18,00 €	13,50 €	9,00 €
12	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen a) Pkw b) Lkw c) Kraftrad	qm / Monat	5,00 € 6,00 € 4,00 €	3,75 € 4,50 € 3,00 €	2,50 € 3,00 € 2,00 €
13	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen je nach Art und Umfang der Nutzung zwischen	qm / Monat	2,00 € bis 6,00 €	1,50 € bis 4,50 €	1,00 € bis 3,00 €
14	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen und Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden auf Flächen an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten	Pkw-Stellplatz / Monat	60,00 €	45,00 €	30,00 €
15	Andauernde Benutzung von durch Verkehrsfunktion, Belastungs- grenzen oder Widmung nur für den schwachen Verkehr bestimmten Gemeindestraßen, insbesondere Wirtschaftswegen von gewerblich genutzten Grundstücken aus mit schweren Lastfahrzeugen je nach Art und Intensität der Nutzung	Angefangene 100 m Weg / Monat	10,00 € bis 20,00 €	10,00 € bis 20,00 €	10,00 € bis 20,00 €
16	Jahresgenehmigungen für Pos. 9 und 10	Pauschal / Jahr	100,00 €	100,00 €	100,00 €
17	Veranstaltungen auf dem Marktplatz durch Dülmen Marketing	Pauschal / Tag	100,00 €		

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 29.07.2026

Stadt Dülmen – FB 61
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Mönter
Stadtbaurat

92/26 - Stadt Dülmen

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 255 „Innenstadt Dülmen“
hier: Veröffentlichung des Entwurfes**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 02.07.2026 beschlossen, den Entwurf zur Aufstellung des oben bezeichneten Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird mit seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

31.08.2026 bis einschließlich 30.09.2026

im Internet unter der nachfolgenden Adresse veröffentlicht:

www.duelmen.de/bauleitplanung/beteiligung

Darüber hinaus liegen die Planunterlagen zur Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Innerhalb der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch

- über die o. g. Internetadresse www.duelmen.de/bauleitplanung/beteiligung oder
- per E-Mail an stadtentwicklung@duelmen.de

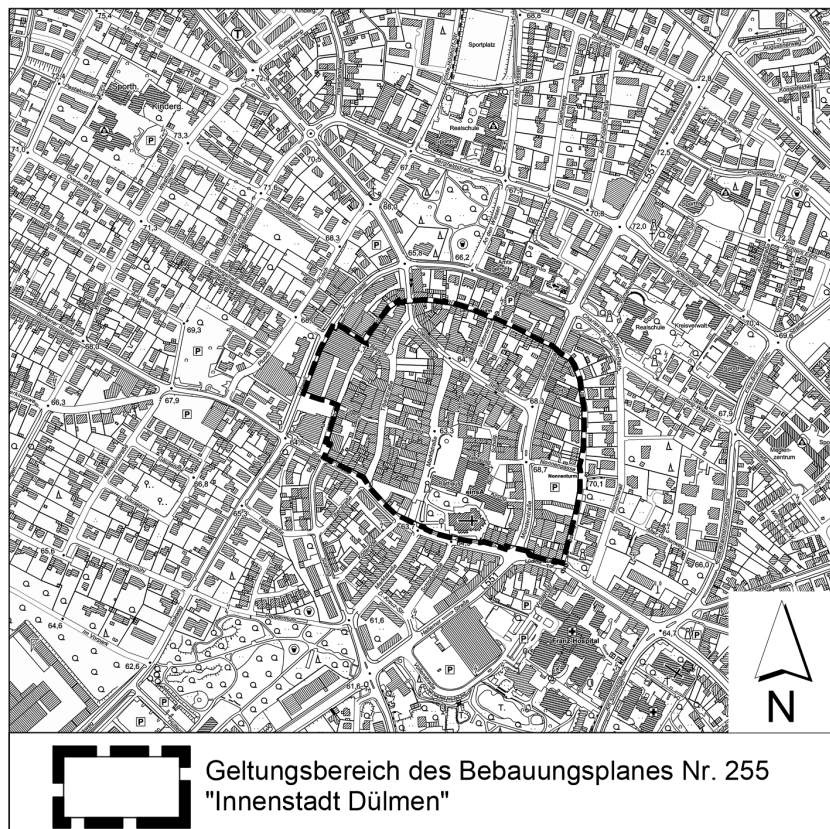
übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch per Briefpost an Stadt Dülmen, Markt 1, 48249 Dülmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Dülmen, 10.08.2026

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Mönter
Stadtbaurat



93/26 - Stadt Dülmen**107. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Stadtquartier“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt hier: Veröffentlichung des Entwurfes**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 02.07.2026 beschlossen, den Entwurf zur Änderung des oben bezeichneten Flächennutzungsplanes einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wird mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

31.08.2026 bis einschließlich 30.09.2026

im Internet unter der nachfolgenden Adresse veröffentlicht:

www.duelmen.de/bauleitplanung/beteiligung

Darüber hinaus liegen die Planunterlagen zur Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Innerhalb der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch

- über die o.g. Internetadresse www.duelmen.de/bauleitplanung/beteiligung oder

- per E-Mail an stadtentwicklung@duelmen.de

übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch per Briefpost an Stadt Dülmen, Markt 1, 48249 Dülmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zu dem Flächennutzungsplan sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

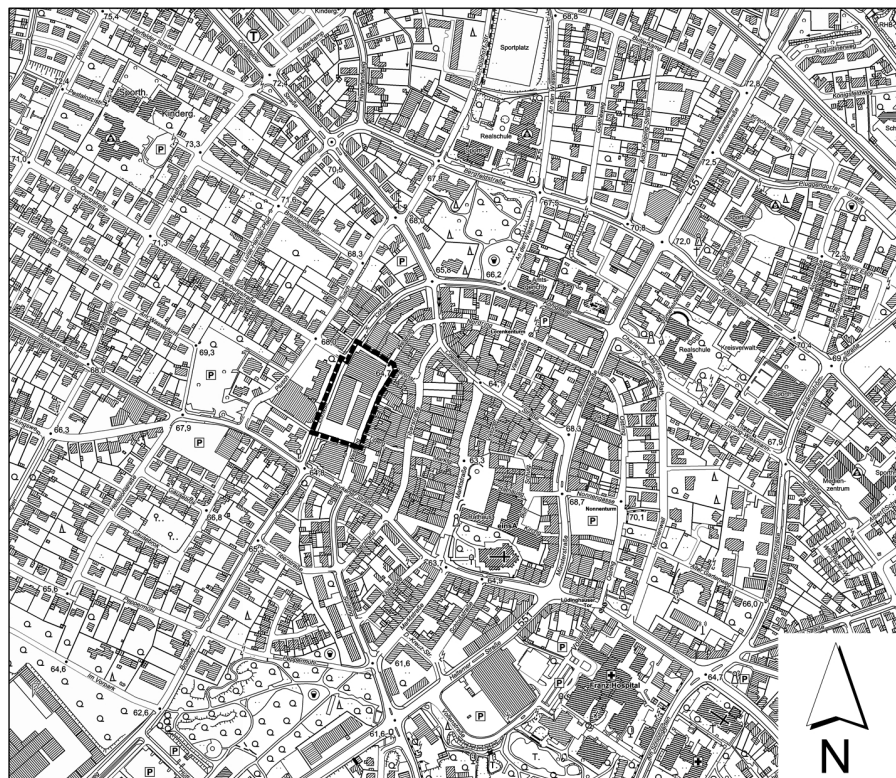
- Umweltbericht

Diese enthalten Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgütern einschließlich der Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nehmen an der Veröffentlichung im Internet teil.

Dülmen, 10.08.2026

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Mönter
Stadtbaurat



Geltungsbereich der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Stadtquartier"

94/26 - Stadt Dülmen**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 253 „Bischof-Kaiser-Straße / Lüdinghauser Straße“
hier: Veröffentlichung des Entwurfes**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 02.07.2026 beschlossen, den Entwurf zur Aufstellung des oben bezeichneten Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird mit seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

31.08.2026 bis einschließlich 30.09.2026

im Internet unter der nachfolgenden Adresse veröffentlicht:

www.duelmen.de/bauleitplanung/beteiligung

Darüber hinaus liegen die Planunterlagen zur Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag
Montag bis Mittwoch
Donnerstag

08.00 bis 12.00 Uhr,
14.00 bis 16.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr.

Innerhalb der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch

- über die o.g. Internetadresse www.duelmen.de/bauleitplanung/beteiligung oder
- per E-Mail an stadtentwicklung@duelmen.de

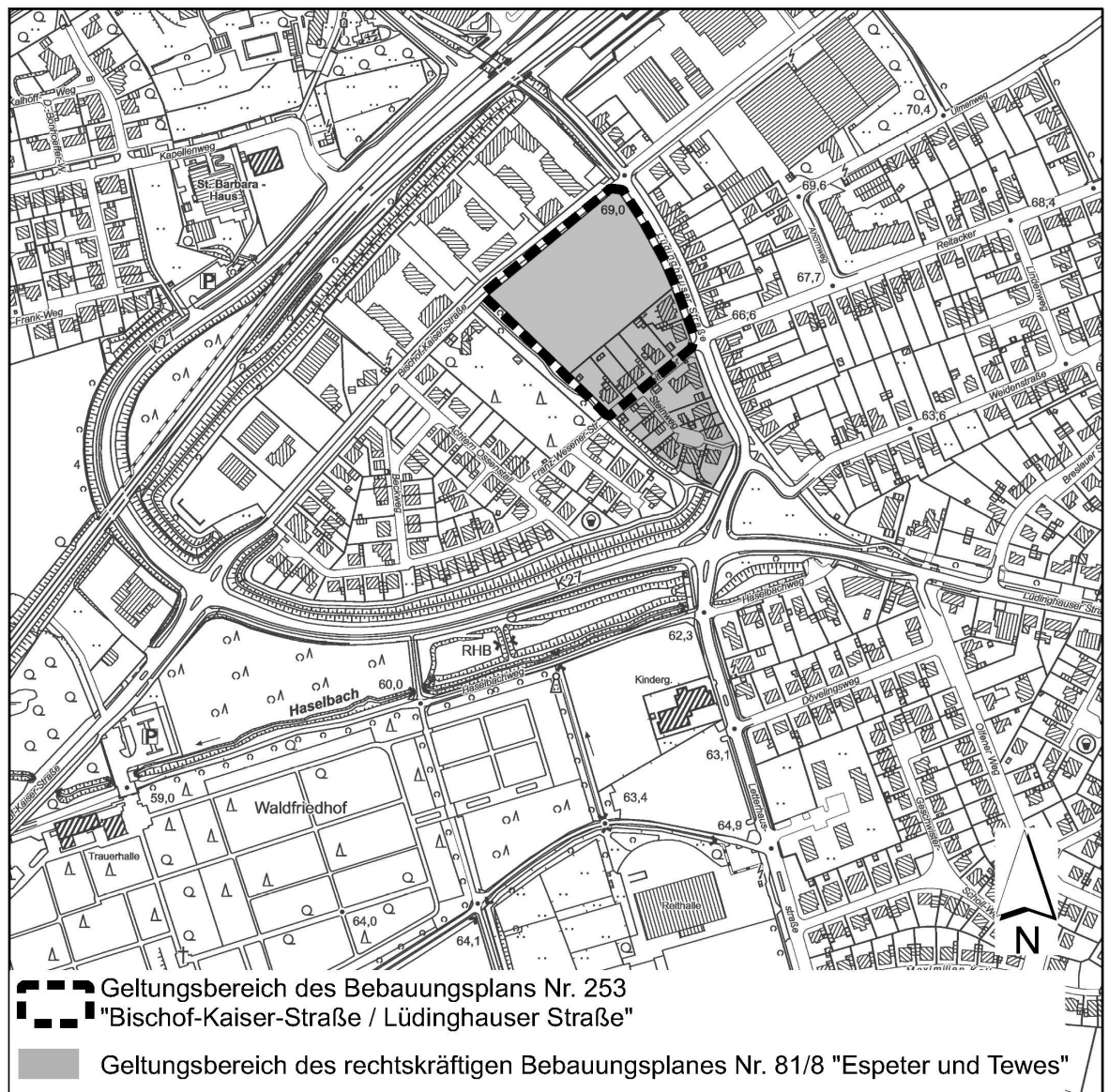
übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch per Briefpost an Stadt Dülmen, Markt 1, 48249 Dülmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Dülmen, den 10.08.2026

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Mönter
Stadtbaurat



95/26 - Stadt Dülmen**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 06/3 „Windkraftvorranggebiet COE 07“****hier: Veröffentlichung des Entwurfes**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 02.07.2026 beschlossen, den Entwurf zur Aufhebung des oben bezeichneten Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird mit seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

31.08.2026 bis einschließlich 30.09.2026

im Internet unter der nachfolgenden Adresse veröffentlicht:

www.duelmen.de/bauleitplanung/beteiligung

Darüber hinaus liegen die Planunterlagen zur Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Innerhalb der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch

- über die o.g. Internetadresse www.duelmen.de/bauleitplanung/beteiligung oder
- per E-Mail an stadtentwicklung@duelmen.de

übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch per Briefpost an Stadt Dülmen, Markt 1, 48249 Dülmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Zu dem Bebauungsplan sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

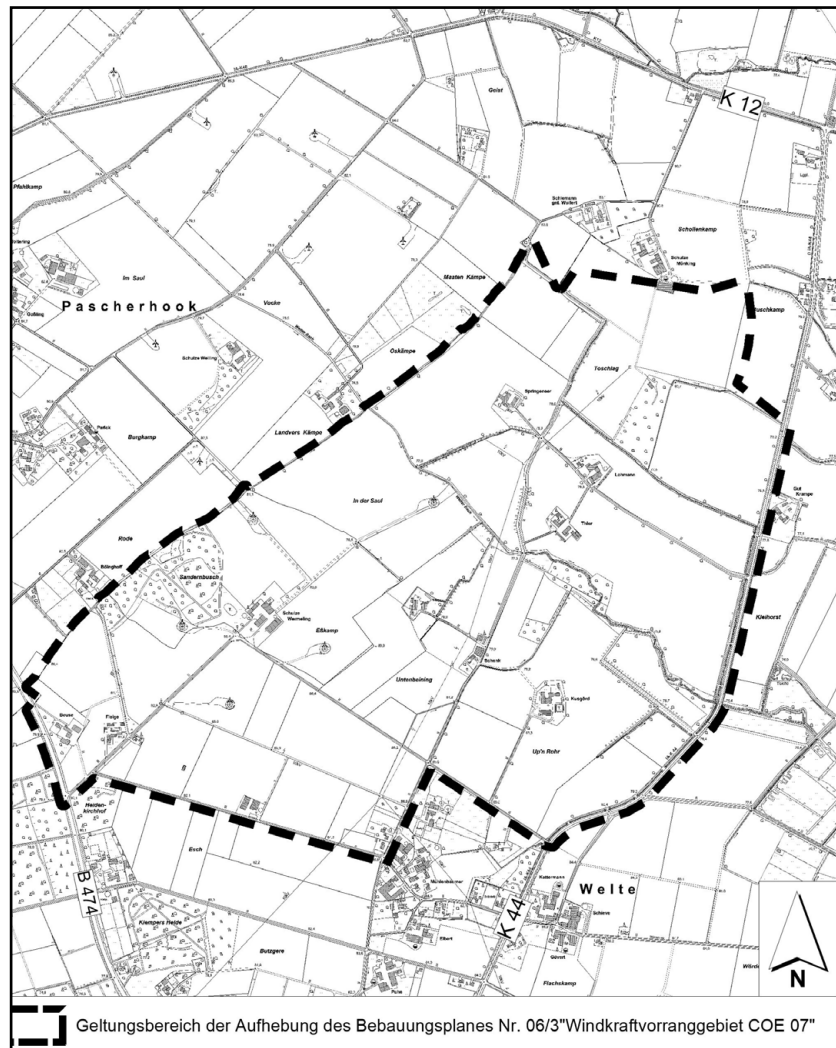
- Umweltbericht

Diese enthalten Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgütern einschließlich der Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nehmen an der Veröffentlichung im Internet teil.

Dülmen, 10.08.2026

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Mönter
Stadtbaurat



Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 06/3 Windkraftvorranggebiet COE 07"

96/26 - Musikschule Coesfeld**Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ hat am 06.05.2026 aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Verbandsversammlung beschließt, den vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coesfeld testierten Jahresabschluss des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2024 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 892.454,36 € und einem Jahresfehlbetrag von 21.842,41 € festzustellen. Der Jahresfehlbetrag wird gem. § 95 Abs. 2 GO NRW durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen.
2. Die Verbandsversammlung beschließt, der Verbandsvorsteherin für den Jahresabschluss 2024 Entlastung zu erteilen.

I AKTIVA

	Bilanzwert zum 31.12.2024	Bilanzwert zum 31.12.2023
A. <u>Gemeindliche Leistungsfähigkeit</u>		
I. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	134.189,72 €	134.189,72 €
B. <u>Anlagevermögen</u>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
II. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.922,00 €	14.925,00 €
C. <u>Umlaufvermögen</u>		
I. Öffentlich rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
1. Gebührenforderungen	2.784,36 €	1.992,60 €
2. Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
sonstige öffentlich-rechtlichen		
3. Forderungen	5,80 €	6,00 €
	2.790,16 €	1.998,60 €
II. Privatrechtliche Forderungen		
1. gegenüber dem privaten Bereich	8,91 €	96,91 €
2. gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €
	8,91 €	96,91 €
III. Sonstige Forderungen	1.412,63 €	25,00 €
IV. Liquide Mittel	737.679,94 €	784.251,74 €
D. <u>Aktive Rechnungsabgrenzung</u>		
I. Aktive Rechnungsabgrenzungen	3.451,00 €	0,00 €
E. <u>Überschuldung</u>		
I. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €
	892.454,36 €	935.486,97 €

II PASSIVA

	Bilanzwert zum 31.12.2024	Bilanzwert zum 31.12.2023
A. <u>Eigenkapital</u>		
I. Allgemeine Rücklage	500.775,52 €	500.775,52 €
II. Ausgleichsrücklage	359.346,46 €	250.387,75 €
III. Bilanzieller Verlustvortrag	0,00 €	-----
IV. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-21.842,41 €	108.958,71 €
	838.279,57 €	860.121,98 €
B. <u>Sonderposten</u>		
I. Sonderposten für Zuwendungen	1.884,00 €	2.578,00 €
II. Sonstige Sonderposten	157,00 €	157,00 €
	2.041,00 €	2.735,00 €
C. <u>Rückstellungen</u>		
I. Sonstige Rückstellungen	42.910,00 €	33.010,00 €
D. <u>Verbindlichkeiten</u>		
I. Verb. aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und		
II. Leistungen	8.490,97 €	29.901,94 €
III. Sonstige Verbindlichkeiten	732,82 €	9.718,05 €
Verbindlichkeiten aus erhaltenen		
IV. Anzahlungen	0,00 €	0,00 €
	9.223,79 €	39.619,99 €
E. <u>Passive Rechnungsabgrenzung</u>		
I. Passive Rechnungsabgrenzungen	0,00 €	0,00 €
	892.454,36 €	935.486,97 €

Gesamtergebnisrechnung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Fortg. Ansatz 2024	davon Ermächti- gungsüber- tragungen aus 2023	Ist- Ergebnis 2024	Ist- Ergebnis ./. fortgeschr. Ansatz	Übertragene Ermäch- tigungen nach 2025
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	147.201,66	127.500,00	0,00	114.759,43	-12.740,57	0,00
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	459.679,53	454.000,00	0,00	484.830,11	+30.830,11	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	540.400,00	558.400,00	0,00	558.400,00	0,00	0,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.267,09	8.500,00	0,00	2.532,71	-5.967,29	0,00
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
09	+/-Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	1.150.548,28	1.148.400,00	0,00	1.160.522,25	+12.122,25	0,00
11	- Personalaufwendungen	815.093,41	941.600,00	0,00	1.044.493,33	+102.893,33	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	15.290,21	24.000,00	0,00	15.947,34	-8.052,66	0,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	15.770,38	9.200,00	0,00	13.727,58	+4.527,58	0,00
15	- Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	218.574,04	193.600,00	0,00	140.032,54	-53.567,46	0,00
17	= Ordentliche Aufwendungen	1.064.728,04	1.168.400,00	0,00	1.214.200,79	+45.,800,79	0,00
18	= Ordentliches Ergebnis (Z. 10+17)	+85.820,24	-20.000,00	0,00	-53.678,54	-33.678,54	0,00
19	+ Finanzerträge	23.138,47	20.000,00	0,00	31.836,13	+11.836,13	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	= Finanzergebnis (Z. 19+20)	+23.138,47	+20.000,00	0,00	+31.836,13	+11.836,13	0,00
22	= Ergebnis der lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 18 + 20)	+108.958,71	0,00	0,00	-21.842,41	-21.842,41	0,00
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis (Z. 22+25)	+108.958,71	0,00	0,00	-21.842,41	-21.842,41	0,00
27	- Globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	= Jahresergebnis nach Berücksichtigung globaler Minderaufwand (Z. 26 + 27)	+108.958,71	0,00	0,00	-21.842,41	-21.842,41	0,00
	nachrichtlich:						
29	Verrechnete Erträge SAV/FAV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Verrechneter Aufwand SAV/FAV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Verrechnungssaldo (Z. 29 + 30)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Gesamtfinanzrechnung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Fortg. Ansatz 2024	davon Ermäch- tigungsüber- tragungen aus 2023	Ist- Ergebnis 2024	Ist- Ergebnis ./ fortgeschr. Ansatz	Übertragene Ermäch- tigungen nach 2025
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	139.452,66	126.800,00	0,00	111.080,43	-15.719,57	0,00
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	460.970,01	454.000,00	0,00	485.229,65	+31.229,65	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	540.400,00	558.400,00	0,00	558.400,00	0,00	0,00
07	+ Sonstige Einzahlungen	2.227,49	8.500,00	0,00	1.464,92	-7.035,08	0,00
08	+ Zinsen und sonstig Finanzeinzahlungen	23.138,47	20.000,00	0,00	31.836,13	+11.836,13	0,00
09	= Einzahlungen aus lfd. Verw.- tätigkeit	1.166.188,63	1.167.700,00	0,00	1.188.011,13	+20.311,13	0,00
10	- Personalauszahlungen	816.263,42	941.600,00	0,00	1.042.793,35	+101.193,35	0,00
11	- Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	22.242,53	39.000,00	0,00	10.947,34	-28.052,66	0,00
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	- Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	- Sonstige Auszahlungen	226.597,99	194.900,00	0,00	171.717,79	-23.182,21	0,00
16	= Auszahlungen aus lfd. Verw.- tätigkeit	1.065.103,94	1.175.500,00	0,00	1.225.458,48	+49.958,48	0,00
17	= Saldo lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 9+16)	+101.084,69	-7.800,00	0,00	-37.447,35	-29.647,35	0,00
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.497,00	0,00	0,00	2.985,00	+2.985,00	0,00
19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.497,00	0,00	0,00	2.985,00	+2.985,00	0,00
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	14.821,38	15.000,00	0,00	11.376,58	-3.623,42	0,00
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	14.821,38	15.000,00	0,00	11.376,58	-3.623,42	0,00
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Z. 23+30)	-12.324,38	-15.000,00	0,00	-8.391,58	+6.608,42	0,00
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Z. 17+31)	+88.760,31	-22.800,00	0,00	-45.838,93	-23.038,93	0,00

Gesamtfinanzrechnung							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Fortg. Ansatz 2024	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2023	Ist-Ergebnis 2024	Ist-Ergebnis ./ fortgeschr. Ansatz	Übertragene Ermächtigungen nach 2025
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Z. 17+31)	+88.760,31	-22.800,00	0,00	-45.838,93	-23.038,93	0,00
33	+ Einz. Aufn. u. Rückfl. v. Krediten f. Investit. u. wirtsch. gleichk. Rechtsv.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	+ Einz. Aufn. u. Rückfl. v. Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	- Ausz. Tilg. u. Gewähr. v. Krediten f. Investit. u. wirtsch. gleichk. Rechtsv.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	- Aus. Tilg. u. Gewähr. v. Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38	= Änderung Bestand eigene Finanzmittel (Z. 32+37)	+88.760,31	-22.800,00	0,00	-45.838,93	-23.038,93	0,00
39a	+ Anfangsbestand an eigenen Finanzmitteln	694643,31	690.000,00	0,00	783.403,62	+93.403,62	0,00
39b	+ Anfangsbestand an fremden Finanzmitteln	424,54	0,00	0,00	848,12	+848,12	0,00
39c	= Summe der Anfangsbestände an Finanzmitteln	+695.067,85	+690.000,00	0,00	+784.251,74	+94.251,74	0,00
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	+423,58	0,00	0,00	-732,87	-732,87	0,00
41	= Liquide Mittel (Z. 38+39c+40)	+784.251,74	+667.200,00	0,00	+737.679,94	+70.479,94	0,00
	<i>Anteile an den Liquiden Mitteln (nur nachrichtlich):</i>						
42	Musikschule	783.403,62	667.200,00	0,00	737.564,69	+70.364,69	0,00
43	Fremde Finanzmittel	848,12	0,00	0,00	115,25	+115,25	0,00
	Summe:	784.251,74	667.200,00	0,00	737.679,94	+70.479,94	0,00

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Er kann in der Geschäftsstelle der Musikschule Coesfeld, Osterwicker Straße 29, 48653 Coesfeld, Zimmer 3.11 während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden:

Mo - Fr 09.00 – 12.00 Uhr
Di und Do 13.00 – 16.30 Uhr

Coesfeld, 03.08.2026

gez. Eliza Diekmann-Cloppenburg
kommissarische Zweckverbandsvorsteherin